



INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

Verwaltungs- und Finanzausschuss am 03.09.2024

Tagesordnung (Seite 2)

ausführliche Tagesordnung (Seite 3)

TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und
Finanzausschusses vom 04.06.2024 (Seite 4)

Niederschrift (Seite 5)

TOP 2 - Erlass einer Benutzungs- und Entgeltordnung für öffentliche
Einrichtungen der Stadt Kirchberg (Seite 8)

Beschlussvorlage (Seite 9)

Anlage 1 zu TOP 2 (Seite 11)

Anlage 2 zu TOP 2 (Seite 19)

TOP 3 - Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit
zugunsten der Wasserwerke ... (Seite 27)

Beschlussvorlage (Seite 28)

Anlage zu TOP 3 - Flurkarte (Seite 30)

TOP 4 - Grunddienstbarkeit - Geh- und Fahrtrecht und persönlich
beschränkte Dienstbarkeit ... (Seite 31)

Beschlussvorlage (Seite 32)

Anlage 1 zu TOP 4 (Seite 33)

TOP 5 - Anregungen und Mitteilungen (Seite 34)



Tagesordnung
ausführliche Tagesordnung (Seite 3)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

1. Niederschrift der Sitzung des VFA vom 04.06.2024

2. Erlass einer Benutzungs- und Entgeltordnung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Kirchberg

(Vorlage Bürgermeisterin)

3. Eintragung von einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Wasserwerke Zwickau Gesellschaft mbH

hier: Flurstücke 286/2 der Gemarkung Kirchberg

(Vorlage Bürgermeisterin)

4. Grunddienstbarkeit – Geh- und Fahrtrecht und persönlich beschränkte Dienstbarkeit

hier: Belastung des Flurstückes 92/3 der Gemarkung Wolfersgrün

(Vorlage Bürgermeisterin)

5. Anregungen und Mitteilungen – öffentlich

Tagesordnung – Nichtöffentlicher Teil

6. Straße zum Steinbruch Burkersdorf

hier: Erwerb von Grundstücken (§ 90 SächsGemO) - Flurstück 400/10 Gemarkung Burkersdorf

(Vorlage Bürgermeisterin)

7. Anregungen und Mitteilungen – nichtöffentlich



TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und
Finanzausschusses vom 04.06.2024

Niederschrift (Seite 5)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

Niederschrift

über die 42. Sitzung

des Verwaltungs- und Finanzausschusses
(Wahlperiode 2019-2024)

am Dienstag, dem 04.06.2024, 19.00 Uhr

**im Beratungsraum des Rathauses Kirchberg,
Parterre Altmarkt 1**

(öffentliche Sitzung)

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:15 Uhr

Niederschrift

Anwesende:

Frau Obst Bürgermeisterin

Herr Otto
Herr Wutzler
Herr Möckel
Frau Trommer

Mitglieder /stellv. Mitglieder

Gäste:

Herr Schmidt Stadtrat, Ortsvorsteher Saupersdorf
Herr Kaiser Stadtrat
Herr Prager Hauptamtsleiter
Herr Hänel Amtsleiter Finanzen

Entschuldigt:

Herr Wirker

Schriefführerin:
Frau Schott

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

1. Niederschrift der Sitzung des VFA vom 07.05.2024

2. Veräußerung von Grundstücken (§ 90 SächsGemO)

hier: Flurstück 202 der Gemarkung Kirchberg
(Vorlage Bürgermeisterin)

3. Anregungen und Mitteilungen – öffentlich

Die Bürgermeisterin, Frau Obst, eröffnet die 42. Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses (Wahlperiode 2019 – 2024), stellt fest, dass ordnungs- und fristgemäß geladen wurde und dass Beschlussfähigkeit besteht.

Frau Obst weist darauf hin, dass eine Beanstandung der ordnungsgemäßen Ladung vor Eintritt in die Tagesordnung erfolgen muss.

Die Tagesordnung wird bestätigt.

zu TOP 1 – Niederschrift der Sitzung des VFA vom 07.05.2024

Die Niederschrift der 41. Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses (Wahlperiode 2019 - 2024) vom 07.05.2024 ist allen Mitgliedern zugegangen. Gegen Inhalt, Form und Fassung der Niederschrift bestehen keine Einwände; sie gilt somit als genehmigt.

zu TOP 2 - Veräußerung von Grundstücken (§ 90 SächsGemO) **hier: Flurstück 202 der Gemarkung Kirchberg**

Niederschrift

Aufgrund des Widerstreits der Interessen (Befangenheit) nimmt Herr Otto nicht an der Diskussion und an der Abstimmung zu diesem TOP teil.

Frau Obst erläutert die Beschlussvorlage näher.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

**Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Kirchberg beschließt die Veräußerung des Flurstückes Nr. 202 der Gemarkung Kirchberg mit 10 m².
Der Kaufpreis beträgt 340,00 €.
Alle weiteren Kosten, die mit dem Verkauf des Grundstückes entstehen, u. a. Notar- und Grundbuchkosten, sind durch den Erwerber zu tragen.**

Abstimmergebnis: **Einstimmig**

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3


TOP 4

TOP 5

zu TOP 3 - Anregungen und Mitteilungen – öffentlich

- Auf Anfrage von Herrn Möckel informiert Herr Prager über Veränderungen bei den Veranstaltungen zum Borbergfest, aufgrund der Terminverschiebung und zum Kartenvorverkauf Wald-Classic.
- Auf Anfrage von Herrn Otto nimmt Frau Obst eine kurze Auswertung zu den starken Regenfällen am Wochenende vor.
Diskussionsredner: Herr Wutzler, Herr Kaiser
- Herr Schmidt äußert sich zu den Anlandungen im Bach und zu den Schwierigkeiten, die sich für den Bauhof bei der Grasmahd am Spielplatz Saupersdorf ergeben.

Um 19:15 Uhr beendet Frau Obst mit dem Dank für die Mitarbeit die Sitzung.


D. Obst
Bürgermeisterin


A. Schott
Schriftführerin



TOP 2 - Erlass einer Benutzungs- und Entgeltordnung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Kirchberg

Beschlussvorlage (Seite 9)

Anlage 1 zu TOP 2 (Seite 11)

Anlage 2 zu TOP 2 (Seite 19)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP ²
Kirchberg, d. 23.08.2024

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

**An den
Verwaltungs- und Finanzausschuss**

Erlass einer Benutzungs- und Entgeltordnung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Kirchberg

Sachverhalt:

Die Stadt Kirchberg hat eine Reihe von Gebäuden (öffentliche Einrichtungen), welche zur Vermietung zur Verfügung stehen. Für eine einheitliche Verfahrensweise fehlte bislang jedoch eine Benutzungs- und Entgeltordnung.

Diese wurde durch die Verwaltung erarbeitet und mit den jeweiligen Hauptnutzern der Gebäude (u.a. Ortsfeuerwehren; Ortschaftsräten) im Vorfeld abgestimmt.

Inhaltlich wurden insgesamt 3 Nutzungsgruppen festgelegt:

Gruppe A > ortsansässige gemeinnützige Verbände, Vereine, Organisationen, Interessengemeinschaften und Bürgerinitiativen der Stadt Kirchberg

Gruppe B > ortsfremde Verbände, Vereine und Organisationen, Interessengemeinschaften, Bürgerinitiativen sowie Bürger/innen der Stadt Kirchberg

Gruppe C > kommerzielle Nutzer mit Gewinnerzielungsabsicht, Personen- und Kommanditgesellschaften sowie andere Nutzer, die nicht in die Gruppe A oder Gruppe B fallen.

Dabei sollen die öffentlichen Einrichtungen vorrangig der Gruppe A mit kulturellem und gesellschaftlichem Charakter zur Verfügung stehen. Veranstaltungen politischer Parteien oder sonstiger politischer Vereinigungen sind ausgeschlossen, außer Gremiensitzungen (Stadtrat; Ausschüsse und Ortschaftsräte).

Ziel dieser Benutzungs- und Entgeltordnung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Kirchberg ist es, dass bei der Vermietung der Objekte einheitliche Vorgaben und Richtlinien angewendet werden und mit der Tariftabelle als Anlage eine definierte finanzielle Grundlage besteht. In der Anlage sind zudem die Kalkulationsrechnungen für die einzelnen Objekte beigefügt. Hierbei wurden die Kosten der Jahre 2021 bis 2023 aufgeführt und ein Durchschnittswert ermittelt.

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Kirchberg soll zum 01.10.2024 in Kraft treten.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss befürwortet nach Vorberatung die Behandlung folgender Beschlussfassung durch den Stadtrat:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Kirchberg vom ...



D. Obst
Bürgermeisterin

Anlagen

Kalkulationsübersicht pro Objekt
Benutzungs- und Entgeltordnung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Kirchberg

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

Benutzungs- und Entgeltordnung
für öffentliche Einrichtungen der Stadt Kirchberg
vom:

Auf der Grundlage der §§ 10 Absatz 2; 28 Absatz 1 und 73 der SächsGemO erlässt der Stadtrat der Stadt Kirchberg in seiner Sitzung vom ???.?.2024 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für folgende öffentliche Einrichtungen:

- Feuerwehrgerätehaus Kirchberg
(Lengenfelder Straße 37 – Versammlungsraum inkl. Küche 1. OG)
- Feuerwehrgerätehaus Burkersdorf
(Hoher Forst 39 – Versammlungsraum inkl. Küche)
- Feuerwehrgerätehaus Cunersdorf
(Kirchberger Straße 27a – Versammlungsraum inkl. Küche)
- Feuerwehrgerätehaus Stangengrün
(Wildenauer Straße 6A – Versammlungsraum inkl. Küche)
- Feuerwehrgerätehaus Wolfersgrün
(Dorfstraße 24 – Versammlungsraum inkl. Küche)
- Meisterhaus
(Meisterhaus 1 – Mehrzweckraum inkl. Küche)
- ehem. Schule Leutersbach
(Hauptstraße 44 – Versammlungsraum EG rechts)
- Lebenshaus Stangengrün
(Irfersgrüner Straße 2 – Versammlungsraum inkl. Küche)

§ 2 Nutzungsberechtigte

(1) Nutzungsberechtigt sind:

- | | |
|----------|---|
| Gruppe A | ortsansässige gemeinnützige Verbände, Vereine, Organisationen, Interessengemeinschaften und Bürgerinitiativen der Stadt Kirchberg, |
| Gruppe B | ortsfremde Verbände, Vereine und Organisationen, Interessengemeinschaften, Bürgerinitiativen sowie Bürger/innen der Stadt Kirchberg |

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

Gruppe C kommerzielle Nutzer mit Gewinnerzielungsabsicht, Personen- und Kommanditgesellschaften sowie andere Nutzer, die nicht in die Gruppe A oder Gruppe B fallen.

- (2) Die öffentlichen Einrichtungen stehen vorrangig der Gruppe A mit kulturellem und gesellschaftlichem Charakter zur Verfügung.
- (3) Gruppe B sowie Gruppe C sind zur Nutzung der öffentlichen Einrichtungen berechtigt, es sei denn, eine Nutzung würde Veranstaltungen der Nutzungsberechtigten gemäß Absatz 2 beeinträchtigen.
- (4) Besteht ein Nutzungsbedarf für die Stadt Kirchberg selbst, so ist dieser grundsätzlich vorrangig einzuordnen. Ebenfalls Vorrang bei der Nutzung öffentlicher Einrichtungen genießen die Schulen und Kindertagesstätten der Stadt Kirchberg.

§ 3 Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird bei Veranstaltungen durch einen Nutzungsvertrag und Übergabeprotokoll zwischen der Stadt Kirchberg und dem Nutzungsberechtigten geschlossen. Die Regelungen der Benutzungs- und Entgeltordnung sind Bestandteil der Benutzungsverhältnisse.
- (2) Die Stadt Kirchberg entscheidet über den Abschluss des Nutzungsvertrages nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei grundsätzlich die Reihenfolge der Benutzungsanträge und stets die Belange gemäß § 2 maßgeblich sind.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten öffentlichen Einrichtung oder zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.
- (4) Die beantragte Nutzung ist zu versagen, wenn begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass während der Veranstaltung zu strafbarem und ordnungswidrigem Verhalten aufgerufen wird bzw. eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Kirchberg zu befürchten ist.
- (5) Die Stadt Kirchberg behält sich das Recht vor, die Überlassung jederzeit – auch noch am Veranstaltungstag – ohne Leistung von Schadenersatz zu widerrufen, wenn sie Kenntnis darüber erlangt, dass Inhalte der Veranstaltung ganz oder teilweise menschenverachtend, Gewalt verherrlichend, pornographisch, sexistisch, rassistisch oder anderweitig strafbar sind bzw. die Belange des Jugendschutzes verletzt werden.
- (6) Veranstaltungen politischer Parteien oder sonstiger politischer Vereinigungen sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt ausdrücklich nicht für Gremiensitzungen (Stadtrat; Ausschüsse; Ortschaftsrat).

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

§ 4 Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzungsantrag ist bei der Stadt Kirchberg einzureichen. Er muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Name des Nutzungsberechtigten (natürliche oder juristische Personen),
 - Kommunikationsdaten des Nutzungsberechtigten,
 - Termin, Zeitraum und Dauer der gewünschten Nutzung,
 - Art der Nutzung und
 - Anzahl der Teilnehmer und der Gäste.
- (2) Der Benutzungsantrag ist rechtzeitig, mind. 4 Wochen vor Veranstaltung, in Schriftform oder elektronisch zu stellen.

§ 5 Art und Umfang der Nutzung

- (1) Soweit im Nutzungsvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, darf der Nutzungsberechtigte die überlassene öffentliche Einrichtung einschließlich der dazugehörigen Räumlichkeiten wie z.B. Toiletten, Garderobe, Küche sowie die unmittelbar zu diesen Räumen führenden Wege benutzen.
- (2) Für Übernachtungen stehen die öffentlichen Einrichtungen grundsätzlich nicht zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Kirchberg nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Nutzung darf nur in Anwesenheit der als verantwortlich gemeldeten Person oder deren Stellvertreters, die jeweils das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, erfolgen.

§ 6 Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Festlegungen des Nutzungsvertrages einzuhalten.
- (2) Der Nutzungsberechtigte darf die öffentliche Einrichtung zum vereinbarten Zweck nutzen. Die Überlassung an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Kirchberg.
- (3) Der Nutzungsberechtigte nutzt die öffentliche Einrichtung auf eigene Gefahr und in eigener Verantwortung.
- (4) Der Nutzungsberechtigte überprüft zu Beginn der Benutzungszeit den ordnungsgemäßen Zustand der öffentlichen Einrichtung inklusive der vorhandenen Ausstattungsgegenstände und zeigt der Stadt Kirchberg etwaige Mängel unverzüglich an. Die öffentliche Einrichtung ist mit Ende der Benutzungszeit im ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen bzw. zu protokollieren und mit Übergabeprotokoll an den Beauftragten der Stadt Kirchberg zu übergeben.

- (5) Der Nutzungsberechtigte darf Ausstattungsgegenstände, Mobiliar usw. nur mit vorhergehender Erlaubnis der Stadt Kirchberg in die öffentliche Einrichtung verbringen und dort aufbewahren. Die Stadt Kirchberg übernimmt für Beschädigungen durch Dritte und Verlust keine Haftung. Die Erlaubnis zur Aufbewahrung von Einrichtungsgegenständen kann im Einzelfall entzogen werden.
- (6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die erforderlichen Genehmigungen der Urheber einzuholen.

§ 7 Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften

- (1) Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zu Versammlungen, Veranstaltungen, etc. sowie die Vorschriften für den Brandschutz sind zu beachten.
- (2) Der Nutzungsvertrag entbindet den Nutzungsberechtigten nicht von der Einholung etwa notwendiger anderer behördlicher Genehmigungen. Der Nutzungsberechtigte hat alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere Sicherheitsvorschriften – zu beachten.

§ 8 Haftung

- (1) Der Nutzungsberechtigte haftet gegenüber der Stadt Kirchberg im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an der öffentlichen Einrichtung und der Zugangswege, es sei denn, die Schäden beruhen auf normalem Verschleiß. Er stellt die Stadt Kirchberg von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten, Besuchern u.a. frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung entstehen.
- (2) Die Stadt Kirchberg haftet gegenüber dem Nutzungsberechtigten für Schäden, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Ihre Haftung für den sicheren Bauzustand der öffentlichen Einrichtungen bleibt davon unberührt.
- (3) Die Stadt Kirchberg haftet gegenüber dem Nutzungsberechtigten nicht für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl von Fahrzeugen, Garderoben oder andere von Benutzern abgestellten oder mitgebrachten Sachen.
- (4) Die Stadt Kirchberg haftet nicht für Unfälle und Schäden aus der Benutzung von Gegenständen, die durch Dritte in die öffentlichen Einrichtungen gebracht werden. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch vorsätzliches Verhalten von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Kirchberg verursacht wurde.
- (5) Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm bzw. seinen Gästen und etwaigen Vertragspartnern an der Einrichtung schuldhaft verursachten Schäden sowie ohne Rücksicht auf Verschulden für jeden Schaden, der im

Zusammenhang mit einer Veranstaltung an den Räumen verursacht worden ist.

§ 9 Hausrecht, Verstöße gegen Nutzungsbestimmungen

- (1) Die Bürgermeisterin der Stadt Kirchberg und den von ihr beauftragten Personen obliegt das Hausrecht in den öffentlichen Einrichtungen. In deren Abwesenheit übt der jeweilige Nutzungsberechtigte das Hausrecht aus.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat den Beauftragten der Stadt Kirchberg während seiner Nutzungszeit den uneingeschränkten Zutritt zu den öffentlichen Einrichtungen zu gewähren. Der Beauftragte ist berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung durch den Nutzungsberechtigten zu untersagen, wenn gegen den Nutzungsvertrag oder diese Nutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wird bzw. wenn ein solcher Verstoß unmittelbar zu befürchten ist oder dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.
- (3) Die Stadt Kirchberg darf im Falle einer Nutzungsuntersagung wegen eines Verstoßes bzw. drohenden Verstoßes gegen den Nutzungsvertrag oder diese Nutzungs- und Entgeltordnung das vereinbarte Entgelt weiter beanspruchen.
- (4) Wird die öffentliche Einrichtung nicht fristgerecht geräumt, kann die Stadt Kirchberg die Räumung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 10 Schlüsselübergabe

- (1) Die Stadt Kirchberg behält sich die Übertragung der Schlüsselgewalt für die überlassenen Nutzungsgegenstände vor.
- (2) Die Schlüsselübergabe erfolgt auf Vorlage des unterzeichneten Nutzungsvertrages bzw. Übergabeprotokolls durch die Stadt Kirchberg. Gegebenenfalls findet eine Einweisung in die Gegebenheiten der jeweiligen Einrichtung statt.
- (3) Ein Schlüsselempfang ist zu quittieren. Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren und bei Nutzungsbeendigung an die Stadt Kirchberg herauszugeben. Eine Vervielfältigung bzw. Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist verboten.
- (4) Der Nutzungsberechtigte haftet für den Verlust des Schlüssels und für die daraus entstehenden Kosten.

§ 11 Benutzungsentgelt

- (1) Der Nutzungsberechtigte entrichtet für die Überlassung der öffentlichen Einrichtungen ein Benutzungsentgelt gemäß der nachfolgenden Tariftabelle zur Nutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

Stadt Kirchberg (Anlage). Die Tariftabelle ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

- (2) Das Benutzungsentgelt ist bis spätestens 14 Tage nach der beantragten Nutzung (Veranstaltungstag) per Überweisung zu entrichten. Die entsprechenden Kontodaten der Stadt Kirchberg befinden sich im Nutzungsvertrag.
- (3) Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Entgelte in der Anlage gelten inklusive der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

§ 12 Höhe des Benutzungsentgeltes

- (1) Das Benutzungsentgelt wird für die Dauer der Nutzung einschließlich eventuell notwendiger Vor- und Nacharbeit berechnet.
- (2) Die Berechnung des Benutzungsentgeltes erfolgt nach Maßgabe der in der Anlage beigefügten Tariftabelle.
- (3) Benutzungsentgelte sollen nicht verlangt werden, wenn dies eine unbillige Härte darstellt. Über die Erhebung der Benutzungsentgelte kann die Bürgermeisterin im Einzelfall entscheiden.
- (4) Für die Höhe des Benutzungsentgeltes ist die Gruppierung des § 2 Abs. 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Kirchberg maßgebend.

§ 13 Rücktritt vom Nutzungsvertrag

- (1) Die Stadt Kirchberg ist bei einer Nutzung berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn dies aus unvorhersehbaren Gründen mit Rücksicht auf den Widmungszweck der öffentlichen Einrichtung oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl dringend notwendig ist. Sofern kein Ersatztermin gefunden wird, erstattet die Stadt Kirchberg dem Nutzungsberechtigten ein bereits entrichtetes Benutzungsentgelt vollständig oder anteilig. Im Übrigen ist sie nicht entschädigungspflichtig.
- (2) Die Stadt Kirchberg ist berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Nutzungsberechtigte gegen die Bestimmungen des Vertrages und dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verstößt, insbesondere bei unsachgemäßer oder zweckentfremdeter Nutzung. Zur Rückzahlung des bereits gezahlten Benutzungsentgeltes ist sie nicht verpflichtet. Sie ist nicht entschädigungspflichtig.
- (3) Der Nutzungsberechtigte kann jederzeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Von seiner Pflicht zur Zahlung des Benutzungsentgeltes wird er jedoch nur frei, wenn er den Rücktritt mindestens eine Woche vor der

6

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

vorgesehenen Benutzung gegenüber der Stadt Kirchberg erklärt. Die Stadt Kirchberg erstattet ein bereits gezahltes Benutzungsentgelt ganz oder anteilig.

- (4) Erfolgt der Rücktritt des Nutzungsberechtigten später als eine Woche vor vereinbartem Nutzungsbeginn, ist das Nutzungsentgelt in voller Höhe des Benutzungsentgeltes zu zahlen

§ 14 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentliche Einrichtungen der Stadt Kirchberg tritt am ??.??.2024 in Kraft.

Kirchberg, den

D. Obst
Bürgermeisterin Stadt Kirchberg

Siegel

Anlage
Tariftabelle

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

Tariftabelle

zur Benutzungs- und Entgeltordnung
für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Kirchberg

| | Gruppe A €/ Tag | Gruppe B €/ Tag | Gruppe C €/ Tag |
|--|--------------------|--------------------|--------------------|
| <i>1. <u>Feuerwehrgerätehäuser</u></i> | | | |
| Feuerwehrgerätehaus Kirchberg | 0,00 | 80,00 | 100,00 |
| Feuerwehrgerätehaus Burkertsdorf | 0,00 | 60,00 | 80,00 |
| Feuerwehrgerätehaus Cunersdorf | 0,00 | 80,00 | 100,00 |
| Feuerwehrgerätehaus Stangengrün | 0,00 | 60,00 | 80,00 |
| Feuerwehrgerätehaus Wolfersgrün | 0,00 | 80,00 | 100,00 |

Für Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren Kirchberg und deren Ehepartner ist die private Nutzung der Feuerwehrgerätehäuser für Feiern oder Jubiläen im Rahmen eigener persönlicher Anlässe kostenfrei.

2. Sonstige Einrichtungen

| | | | |
|--------------------------|------|-------|-------|
| Meisterhaus | 0,00 | 60,00 | 80,00 |
| ehem. Schule Leutersbach | 0,00 | 60,00 | 80,00 |
| Lebenshaus Stangengrün | 0,00 | 60,00 | 80,00 |

Anlage 2 zu TOP 2

Kalkulation für den Mehrzweckraum Lebenshaus Stangengrün 2024

Bearbeitung erfolgte am 01. August 2024

| | Neu Plan 2024 | | | Durchschnitt der 3 Jahre | Bemerkung |
|--|-------------------|---------------|---------------|-----------------------------|---|
| lfd. Unterhaltung | 200,00 € | | | | |
| Wartungsverträge | 900,00 € | | | | |
| Heizung | 1.000,00 € | | | | |
| Energie | 500,00 € | | | | |
| Wasser/ Abwasser | 250,00 € | | | | |
| Reinigung | 50,00 € | | | | |
| Versicherungen | 0,00 € | | | | |
| Verrechnung Bauhof + Hausmeister | 0,00 € | | | | |
| Betriebskosten Gesamt | 2.900,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | |
| Abschreibungen Gebäude (anteilig 16,0%) | 3.126,75 € | | | | Baukosten nach Kostenfeststellungsbeschluss 06/2024/ Nutzungsdauer 50 Jahre |
| Abschreibungen Einbauküche (100%) | 566,65 € | | | | Kosten Einbauküche aus 2023/ Nutzungsdauer 10 Jahre |
| Abschreibungen Möbel Mehrzweckraum (100%) | 540,22 € | | | | Kosten Möbel aus 2024/ Nutzungsdauer 10 Jahre |
| Kosten Gesamt | 6.026,75 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | |
| Anzahl Nutzungstage Jahr (geschätzt) | 50 | | | | |
| Betriebskosten je Nutzung | 58,00 € | | | | |
| Gesamtkosten je Nutzung | 120,53 € | | | | |

* Fertigstellung erst zum Ende des Jahres 2023, daher keine Jahreskosten 2021 bis 2023 verfügbar

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

Anlage 2 zu TOP 2

Kalkulation für den Mehrzweckraum Meisterhaus Kirchberg 2024

Bearbeitung erfolgte am 12. August 2024

| | 2021 | 2022 | 2023 | Durchschnitt der 3 Jahre | Bemerkung |
|--|-------------------|-------------------|-------------------|--------------------------|--|
| lfd. Unterhaltung (anteilig 15,5 %) | 63,85 € | 235,90 € | 338,08 € | 212,61 € | Mehrzweckraum einschließlich Flur und sanitäre Anlagen entspricht 15,5 % der Nutzfläche des Meisterhauses ohne Bibliothek (da getrennte Kostenausweisung in verschiedenen Produkten) |
| Wartungsverträge (anteilig 15,5 %) | 516,91 € | 483,34 € | 514,72 € | 504,99 € | |
| Bewirtschaftungskosten (anteilig 15,5 %) | 1,09 € | 1,09 € | 1,09 € | 1,09 € | |
| Heizung (anteilig 15,5 %) | 229,53 € | 465,12 € | 560,06 € | 418,24 € | |
| Energie (anteilig 15,5 %) | 169,23 € | 223,33 € | 170,48 € | 187,68 € | |
| Reinigung (anteilig 15,5 %) | 477,86 € | 658,13 € | 628,62 € | 588,20 € | |
| Wasser/ Abwasser (anteilig 15,5 %) | 75,19 € | 97,14 € | 82,73 € | 85,02 € | |
| Versicherungen (anteilig 15,5 %) | 144,72 € | 206,29 € | 236,45 € | 195,82 € | |
| Verrechnung Bauhof + Hausmeister (anteilig 15,5 %) | 1.127,15 € | 1.059,02 € | 1.100,40 € | 1.095,52 € | |
| Betriebskosten Gesamt | 2.805,53 € | 3.429,35 € | 3.632,62 € | 3.289,17 € | |
| AfA Gebäude (anteilig 12 %) | 4.494,46 € | 4.494,46 € | 4.494,46 € | 4.494,46 € | Mehrzweckraum einschließlich Flur und sanitäre Anlagen entsprechen 15,5 % der Nutzfläche des Meisterhauses inkl. Bibliothek |
| AfA Küche (anteilig 100 %) | 404,01 € | 404,01 € | 404,01 € | 404,01 € | |
| Kosten Gesamt | 7.704,00 € | 8.327,83 € | 8.531,10 € | 7.783,63 € | |
| Anzahl Nutzungstage Jahr (geschätzt) | 50 | 50 | 50 | 50 | |
| Betriebskosten je Nutzung | 56,11 € | 68,59 € | 72,65 € | 65,78 € | |
| Gesamtkosten je Nutzung | 154,08 € | 166,56 € | 170,62 € | 155,67 € | |

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

Anlage 2 zu TOP 2

Kalkulation für den Ortschaftsratsraum Leutersbach 2024

Bearbeitung erfolgte am 01. August 2024

| | 2021 | 2022 | 2023 | Durchschnitt der 3 Jahre | Bemerkung |
|---|-------------------|-------------------|-------------------|-----------------------------|-----------|
| Betriebskostenabrechnung KWG | 1.606,48 € | 2.052,71 € | 1.812,56 € | 1.823,92 € | |
| Aufwendung Unterhaltung Räumlichkeiten | 0,00 € | 248,12 € | 159,04 € | 135,72 € | |
| Energie | 135,22 € | 113,33 € | 102,44 € | 117,00 € | |
| Reinigung | 70,74 € | 0,00 € | 0,00 € | 23,58 € | |
| | | | | 0,00 € | |
| Betriebskosten Gesamt | 1.812,44 € | 2.414,16 € | 2.074,04 € | 2.100,21 € | |
| Miete an KWG | 480,00 € | 480,00 € | 480,00 € | 480,00 € | |
| Kosten Gesamt | 2.292,44 € | 2.894,16 € | 2.554,04 € | 2.580,21 € | |
| Anzahl Nutzungstage Jahr (geschätzt) | 30 | 30 | 30 | 30 | |
| Betriebskosten je Nutzung | 60,41 € | 80,47 € | 69,13 € | 70,01 € | |
| Gesamtkosten je Nutzung | 76,41 € | 96,47 € | 85,13 € | 86,01 € | |

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

Anlage 2 zu TOP 2

Kalkulation für den Versammlungsraum Feuerwehr Burkersdorf 2024

Bearbeitung erfolgte am 01. August 2024

| | 2021 | 2022 | 2023 | Durchschnitt der 3 Jahre | Bemerkung |
|---|-------------------|-------------------|-------------------|--------------------------|---|
| lfd. Unterhaltung (anteilig 24,5%) | 44,88 € | 51,35 € | 12,80 € | 36,34 € | <i>Versammlungsraum einschließlich Flur und sanitäre Anlagen entspricht 24,5 % der Nutzfläche des Feuerwehrgerätehauses</i> |
| Wartungsverträge (anteilig 24,5%) | 515,59 € | 63,27 € | 107,87 € | 228,91 € | |
| Heizung | 729,74 € | 383,09 € | 1.122,84 € | 745,22 € | |
| Energie (anteilig 24,5%) | 134,05 € | 113,93 € | 248,61 € | 165,53 € | |
| Wasser/ Abwasser | 282,52 € | 342,25 € | 365,15 € | 329,97 € | |
| Reinigung | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | |
| Versicherungen (anteilig 24,5%) | 83,39 € | 103,27 € | 120,30 € | 102,32 € | |
| Verrechnung Bauhof + Hausmeister (anteilig 24,5%) | 24,12 € | 0,00 € | 12,43 € | 12,18 € | |
| Betriebskosten Gesamt | 1.814,28 € | 1.057,16 € | 1.990,00 € | 1.620,48 € | |
| AfA Gebäude (anteilig 24,5%) | 1.981,47 € | 1.981,47 € | 1.981,47 € | 1.981,47 € | |
| Kosten Gesamt | 3.795,76 € | 3.038,63 € | 3.971,47 € | 3.601,95 € | |
| Anzahl Nutzungstage Jahr (geschätzt) | 45 | 45 | 45 | 45 | |
| Betriebskosten je Nutzung | 40,32 € | 23,49 € | 44,22 € | 36,01 € | |
| Gesamtkosten je Nutzung | 84,35 € | 67,53 € | 88,25 € | 80,04 € | |

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

Anlage 2 zu TOP 2

Kalkulation für den Versammlungsraum Feuerwehr Cunersdorf 2024

Bearbeitung erfolgte am 01. August 2024

| | 2021 | 2022 | 2023 | Durchschnitt der 3 Jahre | Bemerkung |
|---|-------------------|-------------------|-------------------|--------------------------|--|
| ffid. Unterhaltung (anteilig 40,8%) | 39,33 € | 185,47 € | 294,03 € | 172,94 € | Versammlungsraum einschließlich Flur und sanitäre Anlagen entspricht 40,8 % der Nutzfläche des Feuerwehrgerätehauses |
| Wartungsverträge (anteilig 40,8%) | 121,94 € | 200,97 € | 286,05 € | 202,99 € | |
| Heizung | 3.267,21 € | 3.406,24 € | 3.039,42 € | 3.237,62 € | |
| Energie (anteilig 40,8%) | 260,76 € | 290,51 € | 296,97 € | 282,75 € | |
| Wasser/ Abwasser | 221,87 € | 322,95 € | 456,26 € | 333,69 € | |
| Reinigung | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | |
| Versicherungen (anteilig 40,8%) | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | |
| Verrechnung Bauhof + Hausmeister (anteilig 40,8%) | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | |
| Betriebskosten Gesamt | 3.911,11 € | 4.406,14 € | 4.372,73 € | 4.229,99 € | |
| Aufwendung Pacht (anteilig 40,8%) | 2.719,34 € | 2.719,34 € | 2.719,34 € | 2.719,34 € | |
| Kosten Gesamt | 6.630,45 € | 7.125,48 € | 7.092,07 € | 6.949,33 € | |
| Anzahl Nutzungstage Jahr (geschätzt) | 60 | 60 | 60 | 60 | |
| Betriebskosten je Nutzung | 65,19 € | 73,44 € | 72,88 € | 70,50 € | |
| Gesamtkosten je Nutzung | 110,51 € | 118,76 € | 118,20 € | 115,82 € | |

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

Anlage 2 zu TOP 2

Kalkulation für den Schulungsraum Feuerwehr Kirchberg 2024

Bearbeitung erfolgte am 12. August 2024

| | 2021 | 2022 | 2023 | Durchschnitt der 3 Jahre | Bemerkung |
|--|-------------------|-------------------|-------------------|--------------------------|--|
| lfd. Unterhaltung (anteilig 9,3%) | 43,24 € | 584,55 € | 78,43 € | 235,41 € | Versamlungsraum einschließlich Flur und sanitäre Anlagen entspricht 9,3 % der Gesamtnutzfläche des Feuerwehrgerätehauses |
| Wartungsverträge (anteilig 9,3%) | 229,29 € | 61,65 € | 64,64 € | 118,53 € | |
| Bewirtschaftungskosten (anteilig 9,3%) | 39,16 € | 47,57 € | 35,18 € | 40,64 € | |
| Heizung (anteilig 13,7%) | 811,64 € | 1.363,43 € | 849,17 € | 1.008,08 € | Versamlungsraum einschließlich Flur und sanitäre Anlagen entspricht 13,7 % der Nutzfläche des Feuerwehrgerätehauses ohne Fahrzeughalle |
| Energie (anteilig 9,3%) | 155,53 € | 228,53 € | 331,77 € | 238,61 € | |
| Wasser/ Abwasser (anteilig 13,7%) | 304,14 € | 280,32 € | 275,48 € | 286,65 € | |
| Versicherungen (anteilig 9,3%) | 97,75 € | 118,58 € | 142,69 € | 119,67 € | |
| Verrechnung Bauhof + Hausmeister (anteilig 9,3%) | 122,81 € | 143,59 € | 104,63 € | 123,68 € | |
| Betriebskosten Gesamt | 1.803,56 € | 2.828,23 € | 1.881,97 € | 2.171,26 € | |
| AfA Gebäude (anteilig 9,3%) | 2.403,97 € | 2.403,97 € | 2.403,97 € | 2.403,97 € | |
| Kosten Gesamt | 4.207,53 € | 5.232,20 € | 4.285,94 € | 4.575,23 € | |
| Anzahl Nutzungstage Jahr (geschätzt) | 40 | 40 | 40 | 40 | |
| Betriebskosten je Nutzung | 45,09 € | 70,71 € | 47,05 € | 54,28 € | |
| Gesamtkosten je Nutzung | 105,19 € | 130,81 € | 107,15 € | 114,38 € | |

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

Anlage 2 zu TOP 2

Kalkulation für den Versammlungsraum Feuerwehr Stangengrün 2024

Bearbeitung erfolgte am 01. August 2024

| | 2021 | 2022 | 2023 | Durchschnitt der 3 Jahre | Bemerkung |
|---|-------------------|-------------------|-------------------|--------------------------|--|
| lfd. Unterhaltung (anteilig 24,6%) | 159,21 € | 60,07 € | 163,17 € | 127,49 € | Versammlungsraum einschließlich Flur und sanitäre Anlagen entspricht 24,6 % der Nutzfläche des Feuerwehrgerätehauses |
| Wartungsverträge (anteilig 24,6%) | 22,88 € | 49,94 € | 153,41 € | 75,41 € | |
| Heizung | 1.910,99 € | 79,48 € | 2.364,29 € | 1.451,59 € | |
| Energie (anteilig 24,6%) | 133,52 € | 144,64 € | 138,93 € | 139,03 € | |
| Wasser/ Abwasser | 321,05 € | 403,50 € | 365,13 € | 363,23 € | |
| Reinigung | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | |
| Versicherungen (anteilig 24,6%) | 114,71 € | 143,53 € | 164,51 € | 140,92 € | |
| Verrechnung Bauhof + Hausmeister (anteilig 24,6%) | 28,74 € | 0,00 € | 0,00 € | 9,58 € | |
| Betriebskosten Gesamt | 2.691,10 € | 881,15 € | 3.349,44 € | 2.307,23 € | |
| Abschreibungen Gebäude (anteilig 24,6%) | 1.003,32 € | 1.003,32 € | 1.003,32 € | 1.003,32 € | |
| Kosten Gesamt | 3.694,42 € | 1.884,47 € | 4.352,76 € | 3.310,55 € | |
| Anzahl Nutzungstage Jahr (geschätzt) | 40 | 40 | 40 | 40 | |
| Betriebskosten je Nutzung | 67,28 € | 22,03 € | 83,74 € | 57,68 € | |
| Gesamtkosten je Nutzung | 92,36 € | 47,11 € | 108,82 € | 82,76 € | |

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

Anlage 2 zu TOP 2

Kalkulation für den Versammlungsraum Feuerwehr Wolfersgrün 2024

Bearbeitung erfolgte am 12. August 2024

| | 2021 | 2022 | 2023 | Durchschnitt der 3 Jahre | Bemerkung |
|---|-------------------|-------------------|-------------------|-----------------------------|--|
| lfd. Unterhaltung (anteilig 51,8%) | 92,46 € | 0,00 € | 42,84 € | 45,10 € | Versamlungsraum einschließlich Flur und sanitäre Anlagen entspricht 51,8 % der Nutzfläche des Feuerwehrgerätehauses |
| Wartungsverträge (anteilig 51,8%) | 53,01 € | 91,23 € | 127,49 € | 90,58 € | |
| Heizung | 2.465,62 € | 4.391,72 € | 3.697,42 € | 3.518,25 € | |
| Energie (anteilig 51,8%) | 237,61 € | 314,91 € | 401,63 € | 318,05 € | |
| Wasser/ Abwasser | 286,73 € | 309,35 € | 361,55 € | 319,21 € | |
| Reinigung | 0,00 € | 0,00 € | 32,04 € | 10,68 € | |
| Versicherungen (anteilig 51,8%) | 143,13 € | 179,10 € | 205,29 € | 175,84 € | |
| Verrechnung Bauhof + Hausmeister (anteilig 51,8%) | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | |
| Betriebskosten Gesamt | 3.278,57 € | 5.286,31 € | 4.868,27 € | 4.477,72 € | |
| AfA Gebäude (anteilig 51,8%) | 1.526,42 € | 1.526,42 € | 1.526,42 € | 1.526,42 € | |
| Kosten Gesamt | 4.804,99 € | 6.812,73 € | 6.394,69 € | 6.004,14 € | |
| Anzahl Nutzungstage Jahr (geschätzt) | 50 | 50 | 50 | 50 | |
| Betriebskosten je Nutzung | 65,57 € | 105,73 € | 97,37 € | 89,55 € | |
| Gesamtkosten je Nutzung | 96,10 € | 136,25 € | 127,89 € | 120,08 € | |

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5



TOP 3 - Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Wasserwerke ...

Beschlussvorlage (Seite 28)

Anlage zu TOP 3 - Flurkarte (Seite 30)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP **3**
Kirchberg, d. 23.08.2024

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

An den
Verwaltungs- und Finanzausschuss

Eintragung von einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Wasserwerke Zwickau Gesellschaft mbH
hier: Flurstücke 286/2 der Gemarkung Kirchberg

Sachverhalt:

Im Bereich der Lauterhofener Straße, einmündend auf das Gelände der ehemaligen Reißfaserwerke verläuft eine Abwasserleitung welche noch nicht grundbuchmäßig gesichert ist. Die Wasserwerke Zwickau Gesellschaft mbH beantragen hierzu die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die bestehende Abwasserleitung.

Durch die Wasserwerke Zwickau Gesellschaft mbH wurden mit Schreiben vom 05.08.2024 die Bewilligungsunterlagen in 2-facher Ausfertigung zur Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit, lastend an den o. g. Flurstück der Gemarkung Kirchberg, übersandt.

| Flurstück | Nähere Bezeichnung / Lage | Art der Leitung | In Anspruch genommene Fläche ca. |
|-----------|--|-----------------|----------------------------------|
| 286/2 | Grundstückstreifen auf dem Gelände der ehemaligen Reißfaserwerke | Abwasserleitung | 148 m ² |

Die Lage der Leitung ist auf dem zu der Eintragungsbewilligung zugehörigen Flurkartenauszug (siehe Anlage) ersichtlich.

Die beschränkt persönliche Dienstbarkeit trägt folgenden Inhalt:

„Die Wasserwerke Zwickau Gesellschaft mbH, Erlmühlenstraße 15, 08066 Zwickau, ist berechtigt, in einem Grundstückstreifen von ca. 148 m², nachfolgend Schutzstreifen genannt,

Abwasserleitung (siehe Tabelle)

mit an die Oberfläche führenden Anlagenteilen zu verlegen, zu betreiben, dauernd zu belassen und die Grundstücke zum Zwecke des Bauens, des Betriebes und der Unterhaltung der Anlage zu nutzen.

Auf dem Schutzstreifen der in Anspruch genommenen Flurstücke dürfen für die Dauer des Bestehens keine Bauwerke errichtet oder sonstige Einwirkungen (Anpflanzen von Großgrün), die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden, vorgenommen werden.

Die Außengrenzen der Schutzstreifen werden bestimmt durch die Lage der Rohrleitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt.

Soweit mehrere Flurstücke betroffen werden, ist der Teilvollzug zulässig. Die Ausübung der Dienstbarkeit kann einem Dritten überlassen werden.“

Die allseitigen Kosten für diese Eintragung trägt die Wasserwerke Zwickau Gesellschaft mbH.


Die Eintragung der Dienstbarkeit erfolgt ohne Entschädigung gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung des RZV.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Wasserwerke Zwickau Gesellschaft mbH für folgendes Flurstück der Gemarkung Kirchberg:

| Flurstück | Nähere Bezeichnung / Lage | Art der Leitung | In Anspruch genommene Fläche ca. |
|-----------|---|-----------------|----------------------------------|
| 286/2 | Grundstücksstreifen auf dem Gelände der ehemaligen Reißfaserwerke | Abwasserleitung | 148 m ² |

Die allseitigen Kosten für diese Eintragung trägt die Wasserwerke Zwickau Gesellschaft mbH. Die Eintragung der Dienstbarkeit erfolgt ohne Entschädigung gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung des RZV.



D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage

INHALT

TO

TOP 1

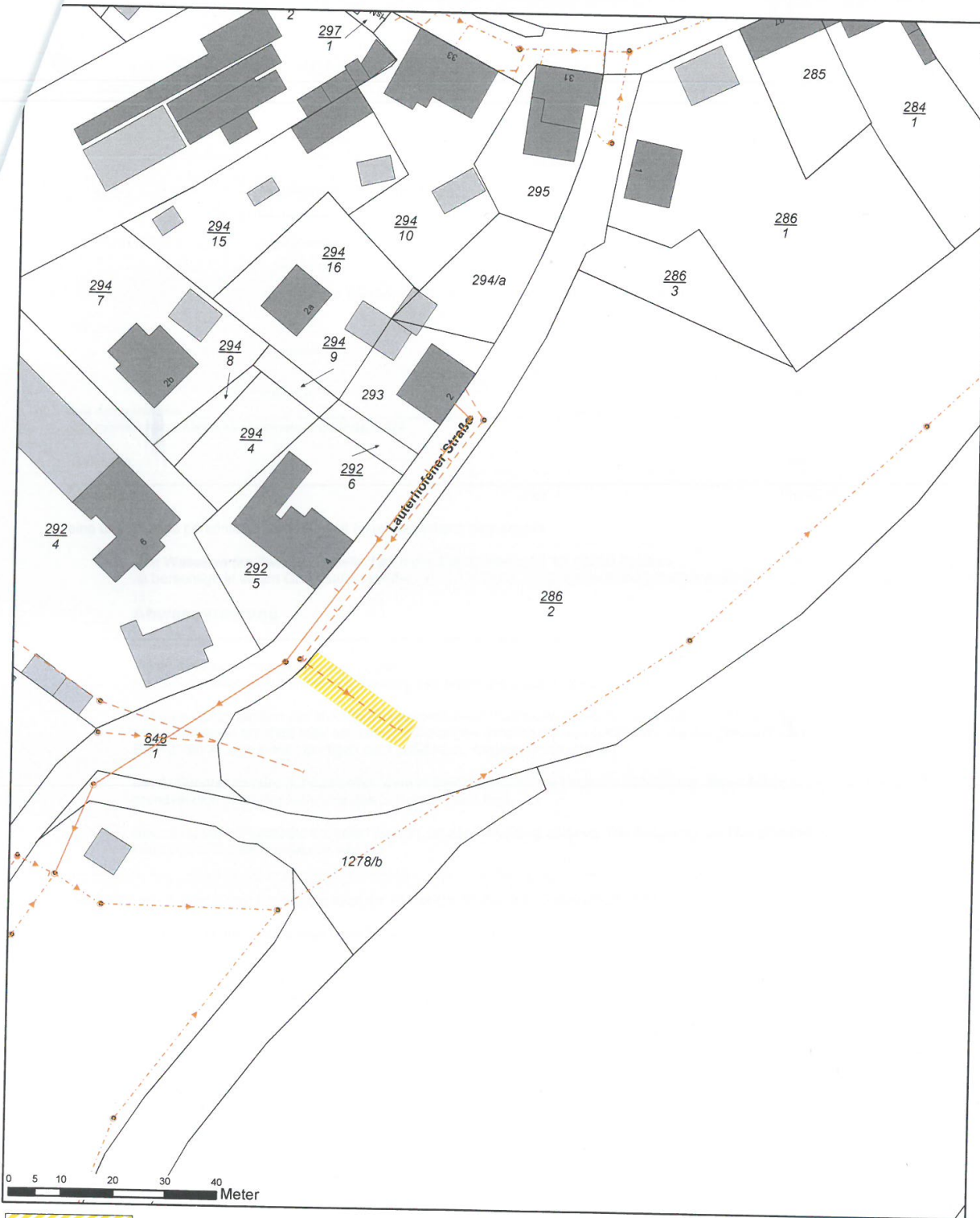
TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

Auszug aus Bestandskarte



- INHALT
- TO
- TOP 1
- TOP 2
- TOP 3**
- TOP 4
- TOP 5



Fläche der Dienstbarkeit



Mit der Region auf einer Welle

Für die Aktualität der Parzellierung sowie die Gültigkeit der Flurstücksnummern übernimmt die WWZ GmbH keine Haftung!
Dieser Auszug ist nur als Original gültig. Hausanschlussleitungen sind nicht vollständig eingetragen!
Maße und Höhe sind vor Verwendung vor Ort zu überprüfen!

Gemeinde: Kirchberg
Gemarkung: Kirchberg
Flurstücksnummer: 286/2
Maßstab: 1:1.000
Blatt: 1
Datum: 05.08.2024





TOP 4 - Grunddienstbarkeit - Geh- und Fahrrecht und persönlich beschränkte Dienstbarkeit ...

Beschlussvorlage (Seite 32)

Anlage 1 zu TOP 4 (Seite 33)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 
Kirchberg, d. 23.08.2024

**An den
Verwaltungs- und Finanzausschuss**

**Grunddienstbarkeit – Geh- und Fahrrecht und persönlich beschränkte Dienstbarkeit
hier: Belastung des Flurstückes 92/3 der Gemarkung Wolfersgrün**

Sachverhalt:

Der Eigentümer des Flurstückes 223/5 der Gemarkung Wolfersgrün beantragte schriftlich am 20.06.24 die Gewährung eines Geh- und Fahrtrechts über das städtische Flurstück 92/3 (siehe beiliegende Flurkarte). Der Ortschaftsrat hat den Antrag von der Stadtverwaltung erhalten und befürwortet.

Das Geh- und Fahrrecht wird für eine Fläche von insgesamt 135 qm (45 m lang, 3,00 m breit) gewährt.

Eine einmalige Entschädigung in Höhe von 20 v.H. des Bodenrichtwertes für den betroffenen Bereich (20 v.H. von 30,00 Euro/qm = 6,00 Euro/qm), somit 135 qm x 6,00 Euro/qm = **810,00 Euro**, wird als angemessen erachtet.

Die Instandhaltung, Instandsetzung und Verkehrssicherungspflicht der in Anspruch genommenen Flächen ist im Verhältnis der Nutzung durch den Berechtigten und ggf. weitere Berechtigten zu übernehmen. Das Recht der Stadt Kirchberg die betroffene Fläche für gleiche Zwecke mit zu nutzen, bleibt unberührt.

Des Weiteren räumt die Stadt Kirchberg dem Landkreis Zwickau – Bauaufsichtsbehörde – ein unentgeltliches Nutzungsrecht – persönlich beschränkte Dienstbarkeit – für die in Anspruch genommenen Flächen des Flurstückes 92/3 der Gemarkung Wolfersgrün ein.

Beschlussvorschläge:

1. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt die Einräumung eines Geh- und Fahrtrechtes für den jeweiligen Eigentümer des Flurstückes 223/5 der Gemarkung Wolfersgrün (Berechtigter) auf die „rot“ markierten Teilflächen des Flurstückes 92/3 der Gemarkung Wolfersgrün (Verpflichteter) für PKW und LKW.

Für die Gewährung der Dienstbarkeit ist eine einmalige Entschädigung in Höhe von 810,00 € zu zahlen.

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Eintragung der Grundbucheintragung stehen, sind vom Berechtigten zu tragen.

2. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt die Einräumung einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit für den Landkreis Zwickau – Bauaufsichtsbehörde – auf die „rot“ markierten Teilflächen des Flurstückes 92/3 der Gemarkung Wolfersgrün als Zugang/Zufahrt zum Flurstück 223/5 der Gemarkung Wolfersgrün.


D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

| |
|--------------|
| INHALT |
| TO |
| TOP 1 |
| TOP 2 |
| TOP 3 |
| TOP 4 |
| TOP 5 |



Stadtverwaltung Kirchberg

Freitag, 23. August 2024 09:49 Uhr MESZ, Oettel, Linda



TOP 5 - Anregungen und Mitteilungen

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5